



GEMEINDE NIEDERNBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 06.05.2025
Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 20:52 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Niedernberg

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Sendelbach, Ralf

Mitglieder des Gemeinderates

Aschenbrenner, Simon
Bieber, Udo
Goebel, Volker
Grundhöfer, Niko
Klement, Jürgen
Linke, Julia, Dr.
Linke, Thomas
Niebauer, Janet
Oberle, Hannelore
Reinhard, Peter
Scheuring, Tatjana
Uhrig, Christian
Wenzel, Alexander

Schriftführer/in

Debes, Marion

Verwaltung

Hartlaub, Siegbert

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Falinski, Julia
Gayer, Simone
Hartlaub, Rudi

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bürgerviertelstunde
- 2 Vereidigung des Gemeinderatsmitglieds Herrn Simon Aschenbrenner **052/2025**
- 3 Kinderbetreuung Bedarfserhebung/Bedarfsfeststellung **045/2025**
- 4 Wasserversorgung Großwallstadt, Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Brunnen IV, V, VI, VII und VIII **032/2025**
- 5 Dorfplatz, Generationenplatz, alter Friedhof und Mainufer; Freigabe der Planung und Kostenermittlung - Dorfplatz, alter Friedhof und Mehrgenerationenpark **042/2025**
- 6 Dorfplatz, Generationenplatz, alter Friedhof und Mainufer; Freigabe der Planung und Kostenermittlung - Fähranleger **043/2025**
- 7 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Niedernberger Grillplatzes **053/2025**
- 8 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) **054/2025**
- 9 Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Niedernberg **055/2025**

Erster Bürgermeister Ralf Sendelbach eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

Die Niederschrift vom 25.03.2025 wurde vollinhaltlich genehmigt (Abstimmungsergebnis: 13:0; Stimmenthaltungen: -).

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Bürgerviertelstunde

TOP 2 Vereidigung des Gemeinderatsmitglieds Herrn Simon Aschenbrenner

Zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Gemäß Art. 31 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung sind alle Gemeinderatsmitglieder in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen. Den Eid nimmt nach Art. 31 Abs. 4 Satz 5 GO der erste Bürgermeister ab. Es wird Simon Aschenbrenner als neu gewähltes Gemeinderatsmitglied vereidigt.

Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“
Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

TOP 3 Kinderbetreuung Bedarfserhebung/Bedarfsfeststellung

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Bedarfsumfrage zustimmend zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen Ja: 14 Nein: 0

Sachverhalt:

Die jährliche Bedarfserhebung ist dem Landratsamt vorzulegen. Die Bedarfserhebung wird anhand von Bevölkerungsdaten und Daten zur tatsächlichen Buchung der Einrichtungen vorgenommen.

Im Ergebnis der durchgeführten Bedarfserhebung ist festzustellen:

1. dass **ausreichend Mittagsbetreuungsplätze vorhanden sind**. Die hohen Buchungszahlen sind unverändert geblieben. Die Betreuungszeiten am späteren Nachmittag werden weiterhin wenig nachgefragt.

Für den ab 2026 sukzessive einsetzenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Grundschulkindern ist die Einrichtung weiterhin gut aufgestellt. Die benötigten Strukturen sind bereits vorhanden. Da bereits 90 % der Grundschüler die Mittagsbetreuung besuchen, sind keine größere Steigerungen mehr möglich.

Durch die Errichtung der Mensa und den Ausbau der Mittagsbetreuung sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Rechtsanspruch auf eine Ganztagesbetreuung im Grundschulalter bereits erfüllt. Ggf. sind bei verändertem Bedarf auch personelle Anpassungen notwendig.

Faktoren, die die Inanspruchnahme beeinflussen, sind:

- Trends/Gruppendynamik (Nutzen viele Kinder einer Klasse das Angebot, wollen die Verbliebenen auch dabei sein.)
- Schulische Leistungen: Die Mittagsbetreuung wird von vielen Eltern und Lehrerinnen als positiver Faktor betrachtet und entsprechend herangezogen. Teilweise wird seitens der Schule eine Empfehlung ausgesprochen, bspw. sein Kind in der Betreuung die Hausaufgaben erledigen zu lassen.

2. **dass die Kindergartenplätze, auch unter Berücksichtigung/Anrechnung auswärtiger Kinder, ausreichend vorhanden sind.** Kinder im Krippenalter (ab 2,5 Jahren) sind in der Belegung ebenso zu berücksichtigen. Die Möglichkeit zu dieser vorgezogenen Betreuung im Kindergarten hat in der Vergangenheit zur Entlastung der Krippe beigetragen.

3. **dass sich im Krippenbereich die Lage aktuell entspannt zeigt, also ausreichend Plätze vorhanden sind.**

Der Bedarf in dieser Altersgruppe von eins bis drei Jahren wird insgesamt durch drei Einrichtungsarten abgedeckt, die sich im Angebot ergänzen: Kinderkrippe, Kindertagespflege und die Einsteigergruppen der Kindergärten (ab 2,5 J.).

Erläuterungen zur Datenbasis – Folgen der geburtenschwachen Jahre 2022 und 2023

Auf die auffallend geburtenschwachen Jahre 2022 und 2023 (33 bzw. 34 Geburten) folgte 2024 ein geburtenstarkes Jahr (46). Der Durchschnitt der letzten 10 Jahre liegt rechnerisch bei 42,5 Geburten, wobei andere geburtenschwache Jahre mindestens den Wert 40 aufweisen. Hier zeigt sich, wie außergewöhnlich die beiden Jahre 2022 und 2023 ausgefallen sind. Die Zahl der Geburten sank auch bundesweit auf den niedrigsten Stand seit 2013.

Dennoch sind weitere kleinteilige Faktoren in ihrer Wahrscheinlichkeit mitzudenken, insbesondere durch den Umstand, dass die Nutzung der Krippenbetreuung durch einen unkalkulierbaren Anteil der Kinder und Eltern wahrgenommen wird. Mehrbedarfe können sich durch Folgendes einstellen:

- Trend zur Nachverdichtung von Wohnraum (neue Baugebiete nicht als alleiniger Indikator für zu erwartenden Zuzug), Wohnraum für Familien durch Sanierungen im Altort
- Erhöhte Nachfrage nach Krippenbetreuung infolge eines steigenden Arbeitskräftebedarfs
- Zuzug von weiteren Geflüchteten

Kindergärten – Rückgang des eigenen Niedernberger Bedarfs, fortgesetzte hohe Nachfrage von Auswärtigen

Die hohe Nachfrage von Auswärtigen betrifft vor allem die speziellen naturpädagogischen Angebotsformen, die bspw. alleine durch ihre Betreuungszeiten nicht für alle Eltern in Frage kommen. Eltern und Kinder, die sich für speziellere Konzepte entscheiden, nehmen nicht selten weitere Wege auf sich und finden sich in gewisser Weise in einer subkulturellen Szene zusammen. (s. Punkt 2.4.) D. h., es ist nicht zwingend davon auszugehen, dass die speziellen naturpädagogischen Angebotsformen in naher Zukunft ein entscheidender Faktor in der Steuerung der Auslastung werden.

Nach wie vor hat **für Niedernberger Eltern der Bezug zum Sozialraum einen hohen Wert**, d. h., um an der sozialen Gemeinschaft des Heimatorts teilzunehmen, bietet sich ein möglichst wohnortnaher Platz an, was sich in der kaum vorhandenen Inanspruchnahme von Kindergärten in anderen Gemeinden widerspiegelt (Punkt 2.3, aktuell zwei Kinder).

Welche Einrichtung von Niedernbergern dann genau bevorzugt wird, kann nicht beeinflusst werden. Durch das jetzige individuelle Anmeldeverfahren ist keine Steuerung wie bei einem

zentralen Anmeldeverfahren vorgesehen (gleichmäßiges Befüllen der Einrichtungen). Besprochen ist, dass die beiden großen Haus-Kindergärten den Umstand nutzen könnten, zu einem Träger zu gehören, und so selbst die Auslastung der Einrichtungen gleichmäßig(er) zu gestalten. Teilweise nehmen Eltern Wartezeiten ohne Betreuung in Kauf, um ihr Kind in der Wunsch-Kita unterzubringen (dann mit über drei Jahren). Diese Entwicklung führt auch zu einer ganzjährigen hohen Auslastung der Kitas, die sonst eine gewisse Rhythmik kennen: Die volle Belegung erfolgt eigentlich erst in der zweiten Hälfte des Betreuungsjahres.

Kindertagespflege – Erweiterung der bestehenden KTP

Die aktuell einzige bestehende Kindertagespflege (KinderGlück, Heike Baumgärnter) hat die im Vorjahr beschriebene Absicht umgesetzt. Durch Einbezug einer weiteren Kindertagespflegekraft wurde das Angebot auf fünf Tage (bisher vier) ausgedehnt (Details s. 1.2).

Fazit:

Die Betreuungsangebote sind in allen Bereichen gewährleistet, insbesondere was die Platzanzahl betrifft. Der Kontakt zur Kindertagespflege hat sich in der vergangenen Zeit deutlich intensiviert.

TOP 4	Wasserversorgung Großwallstadt, Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Brunnen IV, V, VI, VII und VIII
--------------	--

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg stimmt einer Ausweisung eines Wasserschutzgebietes auf der Gemarkung Niedernbergs nicht zu.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

Sachverhalt:

Die Gemeinde Großwallstadt hat aufgrund ihres erhöhten Wasserbedarfs ihre Trinkwassergewinnung neu aufgebaut. Mehrere Brunnen wurden auf Großwallstädter Gemarkung zwischen B469 und Odenwaldrücken gebohrt. Hierfür wurde Ende 2020 bereits eine vorläufige Anordnung getroffen. In diesem Rahmen hatte die Gemeinde Niedernberg bereits eine Stellungnahme abgegeben und dabei eine Mengenoptimierung im Rahmen einer nachhaltigen Wasserversorgung gefordert. Bereits in Vorgesprächen wurde seitens der beteiligten Nachbarkommunen gefordert, dass eine Schutzgebietsausweisung auf andere Gemarkungen vermieden werden müsse. Der Gutachter, Dr. Hanauer, gab damals als Rückmeldung, dass die Fördermenge großzügig bemessen sei und eine kleinere Schutzgebietsausweisung ausreichend sei. Die Förderung käme von Seiten des Landratsamtes um einen Notbetrieb abdecken zu können.

Bereits damals wurden an Behörden und Gutachter Fragen gestellt, die noch nicht beantwortet sind:

- Warum muss für die Notversorgung ein vollwertiges Schutzgebiet ausgewiesen werden?
- Wie müsste der Notbrunnen VII betrieben werden, so dass keine Schutzzone IIIa auf Niedernberger Gemarkung ausgelegt werden müsste?
- Wie hoch dürfte die entnommene Wassermenge sein, dass kein Schutzgebiet (differenziert nach IIIa und IIIb) auf fremde Gemarkung zu liegen kommen muss?

In der nun dargelegten Festsetzung eines Wasserschutzgebietes sind mehr Flurstücke betroffen als bei der vorläufigen Anordnung betroffen waren. Hiermit gehen auch Einschränkungen einher.

Ein kritischer Punkt stellt der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen da (vgl LFU-Merkblatt 4.3). Eine Betankung der Land- und Forstmaschinen muss auch innerhalb der Zone III möglich bleiben.

Ein weiterer kritischer Punkt stellen die Einschränkungen für die Niedernberger Landwirte dar. Gemäß beigefügten Verbotskatalog, werden z. B. Regelungen beim Düngen und Ausbringen

von organischen und mineralischen Stoffen getroffen, Einschränkungen bei der Fruchtausbringung und Beweidung.

Auf Seite 5 müsste es in Spalte 3 „Zone III B“ heißen.

TOP 5 **Dorfplatz, Generationenplatz, alter Friedhof und Mainufer; Freigabe der Planung und Kostenermittlung - Dorfplatz, alter Friedhof und Mehrgenerationenpark**

Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt sich um eine, wie im Sachverhalt dargestellte, Umplanung zu kümmern.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

Sachverhalt:

Am 15.10.2024 wurden dem Gemeinderat die Planunterlagen zur Umgestaltung des Dorfplatzes mit altem Friedhof und Mehrgenerationenplatz zur Beschlussfassung vorgelegt. Die vorgelegten Pläne wurden entsprechend freigegeben.

Inzwischen musste einer der beiden Lindenbäume am Dorfplatz aus Standsicherheitsgründen gefällt werden. Dadurch hat sich im vorderen Bereich des Dorfplatzes eine neue Situation ergeben.

Von Seiten der Naturschutzbehörde wurde der Gemeindeverwaltung gegenüber mündlich mitgeteilt, dass die noch vorhandene Linde weiterhin als Naturdenkmal erhalten bleiben soll. Auf Grund der Problematik mit möglichen Bodendenkmälern sollte allerdings von einem großflächigen Bodenaustausch Abstand genommen werden.

Wegen der neuen Situation vor Ort wurde das Büro Tropp-Plan gebeten, den vorderen Bereich des Dorfplatzes nochmal neu zu überplanen. Ziel ist es, den vorhandenen Baum weiterhin vor Verkehrsbeschädigung zu schützen und ein mögliches „Wildparken“ auf dem Dorfplatz zu verhindern. Außerdem ist wegen der neuen Situation die aufwändige und kostenintensive Wurzelbrücke samt Podest nicht mehr verhältnismäßig. Hierzu schwebt der Gemeindeverwaltung eine nach unten hin geschlossene Einfassung des Baums vor, welche als Sitzmöglichkeit genutzt werden kann. Als Abgrenzung zwischen Straße und Platz stellt sich die Gemeindeverwaltung das Anbringen von Fahrradbügeln vor.

Das Büro Tropp-Plan hat am 22.04.2025 die Planvariante „Dorfplatz II“ bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. In dem Begleitschreiben heißt es:

„Wie gewünscht erhalten Sie anliegend eine Überarbeitung der Dorfplatzplanung ohne zweiten Baum und ohne Holzdeck.

Nunmehr umgibt eine hufeisenförmige Bank, mit oder ohne Lehne, den verbleibenden Baum. (Typ Binga, Firma Runge od. vergleichbar)

Der Boden der Innenfläche soll gelockert, und mit Rindenmulch oder Bodendeckern abgedeckt werden.

Das neue Pflasterumfeld schlagen wir mit Großbasaltplaster in Reihe vor (gestalterische Abwechslung in der Flächengestalt).

Zur Verhinderung einer Befahrung des Platzes werden weitre Fahrradstände sowie Poller eingeplant.

Die Planung sollte im nächsten Gemeinderat vorgestellt und bewertet werden.“

Die Kostenschätzung vom Oktober 2024 wurde noch nicht angepasst, jedoch ist mit einer deutlichen Kostenreduzierung zu rechnen, da alleine die Wurzelbrücke mit Bodenaustausch mit ca. 70.000 € veranschlagt war.

Für den Bereich des alten Friedhofs würde es eventuell die Möglichkeit einer Förderung über den KFW-Zuschuss zum natürlichen Klimaschutz in Kommunen geben. Hierfür müsste dort eine Naturoase geschaffen werden. Dies beinhaltet unter anderem einen maximalen Anteil an versiegelter Fläche; die naturnahe Gestaltung und der Einsatz biodiversitätsfördernder Elemente (z. B. Natursteinhaufen und -mauern, stehendes/liegendes Totholz, Nistkästen, Insektenquartiere) ausschließlich mit Naturmaterialien; Sicherstellung einer hohen Aufenthaltsqualität durch Verschattung sowie Bereitstellung von Sitzgelegenheiten; bei Beleuchtung insektenschonende Beleuchtung. Ein Zuschuss ist in Höhe von 80 % der Kosten möglich. Ein Boulefeld ist nicht förderfähig.

Die Gemeindeverwaltung ist der Auffassung, dass im Rahmen der ohnehin notwendigen Neuplanung die Möglichkeit der Umplanung des alten Friedhofs mit angegangen werden sollte.

TOP 6	Dorfplatz, Generationenplatz, alter Friedhof und Mainufer; Freigabe der Planung und Kostenermittlung - Fähranleger
--------------	---

Beschluss:

Der Plan für den Fähranleger vom 02.05.2025 wird freigegeben. Die Förderstelle wird über die Änderungen informiert. Ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach §6 Baudenkmalverordnung wird gestellt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

Sachverhalt:

Am 15.10.2024 hat der Gemeinderat die Planentwürfe des Büro Tropp-Plan freigegeben. Die Pläne wurden dem Förderantrag zur Aufwertung des Mainufers beigelegt.

Bei der Prüfung der Unterlagen durch das Landratsamt wurden diese auch an die entsprechenden Fachbehörden weitergeleitet. Das Denkmalamt hat hinsichtlich der historischen Hochwasser-Schutzmauer, die in der Denkmalliste eingetragen ist, Bedenken geäußert.

Bei einem Vororttermin mit der Fachbehörde, einem Vertreter der Gemeindeverwaltung und Herrn Tropp wurde nach Lösungsmöglichkeiten gesucht, Denkmalschutz und Platzgestaltung auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Herr Tropp hat am 01.04.2025 einen überarbeiteten Plan an die Fachbehörde geschickt mit der Bitte um vorläufige Stellungnahme.

Die untere Denkmalschutzbehörde hat am 16.04.2025 mit folgendem Wortlaut geantwortet:

„Hochwasserschutzmauer

Gegen die dargestellte Variante, in der der denkmalgeschützte Mauerteil in der Höhe abgetragen und als Sitzmauer in die Planung integriert wird, bestehen keine Bedenken. Jedoch sollten die Bereiche, die in der Planung als Zitate der ehemaligen Mauer bezeichnet sind, ebenso in Sitzhöhe erhalten bleiben. Denkmalfachliche Bedenken gegen den vorgesehenen Teilabbruch zugunsten der Erschließung des dahinterliegenden Bereichs werden zurückgestellt.

Nach Möglichkeit sollten die abgetragenen Sandsteine der vorhandenen Uferbefestigung in die weitere Planung, zum Beispiel als Sitzmöbel, integriert werden.

Die Detailplanung zur Wiederverwendung der abgetragenen Sandsteine und der Gestaltung der Sitzmauer mit Sandsteinabdeckplatten ist vor Ausführungsbeginn mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

Bodenbeläge

Das historische Sandsteinpflaster der Uferbefestigung ist in Gänze zu erhalten.

Die neuen Bodenbeläge sollten möglichst ruhig miteinander harmonieren. In diesem Sinne ist zu überlegen, im Bereich „Betonsteinpflaster, Muschelkalkmix, graugelb“ die Materialität des Sandsteins aufzugreifen. Zumindest sollte die Farbigkeit auf das historische Sandsteinpflaster abgestimmt sein.

Wir bitten um Beachtung bei der Antragstellung.“

Die überarbeiteten Planentwürfe liegen der Verwaltung seit Freitagnachmittag vor.

Die Verwaltung empfiehlt, die neuen Pläne freizugeben. Die Unterlagen müssen an die Förderstelle weitergeleitet werden. Eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist zu beantragen.

TOP 7	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Niedernberger Grillplatzes
--------------	--

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) die angefügte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Niedernberger Grillplatzes.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

Sachverhalt:

Für den Grillplatz besteht seit 2009 eine Satzung. Mindestens seit diesem Jahr sind die Gebühren für die Nutzung des Grillplatzes unverändert bei 30 Euro für Niedernberger und 60 Euro für Auswärtige. Im Jahr 2023 wurde die Satzung neu erstellt, die Benutzungsgebühr jedoch nicht angepasst. Eine Anpassung war zu diesem Zeitpunkt nicht gewünscht. Der Grillplatz wird nur von einem kleinen Personenkreis genutzt und erwirtschaftet jährlich ein Defizit von rund 6.000 Euro. Eine Kostendeckung mit rund 260 Euro je Belegung ist unrealistisch, da damit der Platz nicht mehr genutzt würde.

Die Gemeindeverwaltung schlägt nach erfolgter Vorberatung in der vergangenen Haupt- und Finanzausschusssitzung eine Erhöhung der Grillplatzgebühr auf 60 Euro für Niedernberger Nutzer sowie auf 100 Euro für auswärtige Nutzer vor.

Die restliche Satzung bleibt unverändert.

TOP 8	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)
--------------	---

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund der Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), die angefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niedernberg sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung).

Abstimmungsergebnis: Ja: 13 Nein: 1

Sachverhalt:

Im Jahr 2022 wurden die Friedhofsgebühren neu kalkuliert. In mehreren Beratungen hat sich der Gemeinderat entgegen der Empfehlung der Gemeindeverwaltung für die Herausrechnung der Wegesanierung sowie für eine Gebührenhöhe von 50 % Deckungsgrad ausgesprochen. Wie damals bereits dargestellt, stellen die Grabgebühr und die Bestattungsgebühr Benutzungsgebühren im Sinne des Art. 8 KAG dar. Der Friedhof zählt damit zu den kostendeckenden Einrichtungen (Art. 8 Abs. 2 KAG; hierauf wurde bereits in TZ 34 und 35 der überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2016 verwiesen).

In TZ 3 des Berichts der letzten überörtlichen Prüfung der Jahresberichte 2017 bis 2021 heißt es hierzu:

„TZ 3 Die Gemeinde hätte die Benutzungsgebühren für das Bestattungswesen unter Beachtung der Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes festzusetzen.

Die Gemeinde betreibt einen Friedhof als öffentliche Einrichtung. In den vergangenen Jahren wurde dieser für insgesamt rd. 1,7 Mio. € umfassend neugestaltet und saniert. Obwohl wir bereits unter TZ 34 unseres Prüfungsberichts vom 27.08.2018 festgestellt hatten, dass der Kostendeckungsgrad der Bestattungseinrichtung nur bei rd. 43 % lag und die Gemeinde den Gebührenbedarf zu ermitteln und einen angemessenen Kostendeckungsgrad anzustreben hätte, unterblieb eine Gebührenbedarfsermittlung während des gesamten Berichtszeitraums. Die Grabnutzungsgebühren wurden zuletzt im Jahr 2003 angepasst. In den Berichtsjahren nahm der Kostendeckungsgrad tendenziell weiter ab und lag nach den doppelten Teilergebnisrechnungen in den letzten beiden Berichtsjahren nur noch bei rd. 34 % (2020) bzw. rd. 29 % (2021). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der tatsächliche Kostendeckungsgrad noch geringer ausfallen dürfte, da in den Teilergebnisrechnungen keine kalkulatorischen Zinsen enthalten sind.

Im Jahr 2022 ließ die Gemeinde von einem Kommunalberatungsbüro eine Gebührenkalkulation erstellen. Nach einer ersten Vorstellung der kostendeckenden Gebührenkalkulation in der Gemeinderatssitzung am 27.09.2022 fanden noch eine Haupt- und Finanzausschusssitzung am 10.10.2022 sowie eine weitere Gemeinderatssitzung am 25.10.2022 statt, in der sich allerdings keine Mehrheit für den Erlass einer Gebührensatzung mit den ermittelten (kostendeckenden) Gebührensätzen bzw. zumindest mit einem annähernd angemessenen Kostendeckungsgrad fand.

Am 22.11.2022 beschloss der Gemeinderat schließlich den Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung. Grundlage hierfür war eine gemäß den Vorgaben vorangegangener Sitzungen „überarbeitete“ Gebührenkalkulation. Maßgabe des Gemeinderats für die „Überarbeitung“ war das Ziel, möglichst geringe Grabnutzungsgebühren zu erreichen. Zum einen wurden daher die kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen) für die im Zuge der Friedhofssanierung und -neugestaltung sanierten Wege (Herstellungskosten rd. 260 T€) vollständig ausgegliedert. Zum anderen wurde ein Kostendeckungsgrad für die - infolge der Kostenausgliederung für die Wegesanieerung ohnehin bereits reduzierten Kosten - von nur noch 50 % als Grundlage festgelegt. Die neue Friedhofsgebührensatzung vom 23.11.2022 mit den - wie beschrieben - reduzierten Grabnutzungsgebühren trat zum 03.12.2022 in Kraft.

Hierzu stellen wir fest:

- a) Für das Bestattungswesen sollen kostendeckende, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bemessene Benutzungsgebühren erhoben werden (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 KAG). Daneben hat die Gemeinde nach Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 GO - soweit sonstige Einnahmen (z.B. Vermögenserträge, Zuweisungen) nicht zur Verfügung stehen - die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten zunächst aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen (wie insbesondere durch Benutzungsgebühren) und erst nachrangig hierzu durch Steuern zu beschaffen. Die Festsetzung von Gebührensätzen, die eine Kostendeckung um mehr als 50 % unterschreiten, sowie ein in den Berichtsjahren tatsächlich erreichter Gesamtkostendeckungsgrad von weit unter 50 % entsprechen nicht diesen gesetzlichen Vorgaben.
- b) Zu den nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG über Benutzungsgebühren zu deckenden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören insbesondere die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens. Die Nichtberücksichtigung bestimmter Teile des Anlagevermögens bei der Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten - wie hier vom Gemeinderat für die Herstellungskosten der Friedhofswege beschlossen - steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorschriften. Nach der zum Ausbaubeitragsrecht ergangenen ständigen Rechtsprechung, die im vorliegenden Fall analog herangezogen werden kann, hat die Gemeinde sowohl bei der Entscheidung, ob überhaupt und welche Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen am Friedhof vorgenommen werden sollen, als auch bei der Entscheidung über den konkreten Inhalt einschließlich der Einzelarbeiten, die zur Verwirklichung des mit der jeweiligen Maßnahme verfolgten Ziels erforderlich sind (einrichtungsbezogene Erforderlichkeit), einen weiten Ermessensspielraum. Auch bei der Beurteilung der

Frage, ob angefallene Kosten angemessen sind (kostenbezogene Erforderlichkeit), steht der Gemeinde ein weiter Ermessensspielraum zu. Die Gemeinde ist nicht gehalten, die kostengünstigste Möglichkeit zu gewährleisten. Sie darf vielmehr auch gestalterische Überlegungen (z.B. Naturstein für die Fußwege) berücksichtigen¹. Nachdem der Gemeinderat den Umfang und die Art der Bauausführung durch entsprechende Willensbekundung vorgegeben hat, sind zunächst grundsätzlich alle aus der Herstellung der Wegesanierung und -neugestaltung resultierenden kalkulatorischen Kosten bei der Gebührenkalkulation ansatzfähig.

- c) Wir weisen ergänzend zur künftigen Beachtung darauf hin, dass die Kosten für die von einem externen Beratungsbüro erstellte Gebührenkalkulation (rd. 11 T€) ebenfalls als gebührenfähige Kosten ansatzfähig sind (VG Freiburg, Urteil vom 10.12.2003 - 7 K 420/02). Dies ist in der vorliegenden Kalkulation unterblieben.

Der Gemeinderat hätte unter Beachtung der Vorgaben des KAG, des Vorrangs der speziellen Entgelte nach Art. 62 Abs. 2 GO sowie vorstehender Ausführungen auf der Grundlage der bereits vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung erneut über die Gebührenhöhe zu entscheiden und einen angemessenen Kostendeckungsgrad anzustreben.

Des Weiteren empfehlen wir, die Benutzungsgebühren für die Bestattungseinrichtung regelmäßig - zumindest nach Ablauf von vier Jahren - nach Maßgabe des Art. 8 KAG zu ermitteln. Dabei sollen der Kostendeckungsgrad der Einrichtung durch eine Nachkalkulation überprüft und - soweit erforderlich - die Gebühren erneut der Kostenentwicklung angepasst werden. Auf die Ausführung in unseren Geschäftsberichten 2005, S. 44 ff., und 2014, S. 28, zur Kalkulation und Bemessung von Leistungsgebühren im Bestattungswesen, wird ergänzend verwiesen.“

Der Prüfbericht wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung im März 2024 vorgelegt. Eine Änderung wurde nicht gewünscht. Im Rahmen der Darstellung der Übersicht relevanter Erträge und Aufwendungen in der vergangenen Haupt- und Finanzausschusssitzung wurde eine Kostendeckung von 80 % angestrebt. Die Gemeindeverwaltung hat die entsprechende Änderungssatzung vorbereitet.

TOP 9	Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Niedernberg
--------------	---

Beschluss:

Die Gemeinde Niedernberg erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung die angefügte Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Niedernberg einschließlich dem Kommunalen Kostenverzeichnis, welches Anlage zur Satzung ist.

Abstimmungsergebnis: Ja: 14 Nein: 0

Sachverhalt:

Nach Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) können Gemeinden für ihre Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis Kosten erheben, die in ihre Kassen fließen; die Erhebung der Kosten ist durch Kostensatzung zu regeln.

Für Kosten im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises gilt das Kostenverzeichnis.

Die Gemeinde Niedernberg hat – wie die meisten anderen Kommunen auch – bereits seit Jahren eine Kostensatzung. Die Satzung wurde zuletzt im Jahr 2022 an die aktuelle Rechtslage angepasst.

¹ vgl. u.a.: OVG Münster, Beschluss vom 13.02.2014 - 15 A 37/14 sowie VGH München, Urteil vom 11.12.2003 - 6 B 99.1270

Ralf Sendelbach
Erster Bürgermeister

Marion Debes
Schriftführer/in